

**Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft
(Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2007)**

Vom 2.3.2007

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft. Vorhaben der Wasserversorgung werden gefördert, um eine nach Güte und Menge ausreichende Versorgung mit Trinkwasser sicherzustellen. Vorhaben der Abwasserbeseitigung werden gefördert, insbesondere um im ländlichen Raum die Umwelt- und Lebensqualität zu verbessern und um durch verbesserte Abwasserreinigung zu einem guten chemischen und ökologischen Gewässerzustand im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, ABl. EG Nr. 327 S.1), in der jeweils geltenden Fassung, beizutragen. Die demografische Entwicklung ist besonders zu berücksichtigen.

Der Freistaat Sachsen gewährt finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung folgender Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Grundsätzlich gelten:

- §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. September 2003,
- Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (VwV-SäHO, SächsABl. SDr. S. 225),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614)

2. Für Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mitfinanziert werden, gelten darüber hinaus insbesondere:
 - die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER; ABl. EU Nr. L 277 S. 1) unter Berücksichtigung des von der Europäische Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für den Freistaat Sachsen 2007 bis 2013 (EPLR) sowie
 - die Verordnung (EG) Nr.1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EG Nr. L 368 S. 74), in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Verordnung (EG) Nr.1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EG Nr. L 368 S. 15), in der jeweils geltenden Fassung.

3. Für Projekte, die gemäß Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden, sind die “Grundsätze für wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ zusätzlich zu beachten.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Das SMUL behält sich gesonderte Festlegungen zur Prioritätensetzung vor.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Baumaßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit von Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Förderung ist auf Einzelfälle beschränkt.
- 2.2 Neubau oder Ertüchtigung von Kläranlagen.
- 2.3 Neubau oder Ertüchtigung von Kleinkläranlagen zur Behandlung von häuslichem oder diesem vergleichbarem Abwasser einschließlich Beratung der Bauherren durch die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung.
- 2.4 Neubau oder Ertüchtigung von Misch- und Schmutzwasserkanälen (einschließlich sogenannter Bürgermeisterkanäle) und von Sonderbauwerken wie zum Beispiel Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Pumpstationen.
- 2.5 Hochwasserschadensbeseitigung
Sofortmaßnahmen sowie Instandsetzungs- und Ersatzmaßnahmen an Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen, die durch außergewöhnliche Hochwasserereignisse notwendig geworden sind.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden, Verwaltungsverbände, Zweckverbände im Rahmen ihrer Verpflichtungen als Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung. Die Zuwendungen dürfen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weitergeleitet werden.
- 3.2 Empfänger der Zuwendungen für Kleinkläranlagen, die nicht Bestandteil öffentlicher Abwasseranlagen sind, sind die Bauherren der Kleinkläranlagen (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte) im weiteren Bauherr genannt, sowie die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß Num-

mer 3.1.für ihre in Verbindung mit der Förderung erbrachten Organisations- und Beratungsleistungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

4.1 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

Der Antragsteller hat nachzuweisen und die Bewilligungsstelle hat zu prüfen, dass Planung und Ausführung der zu fördernden Projekte dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Werden Baumaßnahmen bzw. Investitionen gefördert und kann derwendungszweck durch verschiedene genehmigungsfähige Alternativen erreicht werden, so muss die Vorzugsvariante durch eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung(dynamische Kostenvergleichsrechnung nach den Grundsätzen der „Leitlinien für die Durchführung von dynamischen Kostenvergleichsrechnungen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) oder Kosten-Nutzwert-Analyse) ermittelt worden sein. Dabei soll auf die Kostenvorteilhaftigkeit innerhalb von 25 Jahren abgestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben die für sie geltenden Vorschriften des Haushaltsrechts zu beachten.

Für die Förderung privater Kleinkläranlagen ist die auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgte Ausweisung von nicht öffentlich zu entsorgenden Gebieten ausreichend.

4.2 Beachtung von Vergabevorschriften

Vorhaben, bei denen die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge nach nationalem Recht oder den Bestimmungen der Europäischen Union nicht beachtet werden, sollen nicht gefördert werden. Die Bewilligungsstelle hat sich anhand der Vergabevermerke gemäß Nummer 6.5 vor der Auszahlung von Zuwendungen von der ordnungsgemäßen Auftragsvergabe zu überzeugen. Abweichungen vom Grundsatz der unbeschränkten öffentlichen Vergabe und von den Nebenbestimmungen gemäß Nummer 6.4 sind von der Bewilligungsstelle zu

bewerten. Werden Vergabeverstöße festgestellt, ist gemäß Nummer 6.6 zu verfahren.

4.3 Förderunschädlicher Vorhabensbeginn

4.3.1 Verbot der Förderung begonnener Vorhaben

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Ist in einem auf die Ausführung bezogenen Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall vereinbart, dass Zuwendungen nicht gewährt werden, gilt erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen, die nicht der Baufreimachung zuzurechnen sind, als Baubeginn im Sinne der Nummer 1.3 zur VwV-SäHO zu § 44 SäHO.

4.3.2 Förderunschädliche Ausgaben vor Baubeginn

Bei den nach dieser Richtlinie förderfähigen Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens. Die Durchführung und Finanzierung dieser Arbeiten bereits vor Beantragung der Zuwendungen steht einer Anerkennung als zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Nummer 5.3.1 nicht entgegen.

4.3.3 Beginn der Zuschussfähigkeit bei Finanzierung durch EU-Mittel

Sofern die Zuwendung aus EU-Mitteln mitfinanziert wird, sind die vor dem 01.01.2007 angefallenen Ausgaben in keinem Fall zuwendungsfähig.

4.3.4 Vorzeitiger förderunschädlicher Vorhabensbeginn

Die Bewilligungsstelle kann im Ausnahmefall einem vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn zustimmen, wenn die sachliche Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde. Mit der Zustimmung wird bescheinigt, dass die Ausführung des Projektes einer eventu-

ellen späteren Förderung nicht entgegensteht. Der Zuwendungsempfänger trägt das Finanzierungsrisiko. In der Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Beginn ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass daraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann, dass sie keine Zusicherung im Sinne von § 38 VwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheids darstellt und dass eine spätere Förderung grundsätzlich nach den dann geltenden Richtlinien erfolgen würde.

4.3.5 Vorzeitiger förderunschädlicher Vorhabensbeginn bei der Förderung privater Kleinkläranlagen

Bei der Förderung von privaten Kleinkläranlagen wird die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn auf Grundlage einer Gebäude- und Anlagenliste für einen Ortsteil ohne weiteren Antrag erteilt. In begründeten Fällen kann diese Zustimmung auch rückwirkend bis längstens zum 1. Januar 2006 erteilt werden.

4.4 Sicherung der Gesamtfinanzierung

Der Zuwendungsempfänger hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Folgekosten der geförderten Investition zu tragen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger eine positive gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nach Teil IV Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft) vom 7. Oktober 2005 (SächsABl. S. 1146), in der jeweils geltenden Fassung, als Zuwendungsvoraussetzung vorzulegen. Kostenbeteiligungen Dritter sind im Finanzierungsplan auszuweisen und durch Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Im Rahmen der gemeindegewirtschaftlichen Prüfung ist die Anlage 1 der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und von dieser zu bewerten.

Bei der Förderung privater Kleinkläranlagen ist die Gesamtfinanzierung mit dem Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Nummer 7.3.2 durch den Bauherrn nachgewiesen.

- 4.5 Bei der Weiterleitung von Zuwendungen nach Nummer 3.1 ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden, damit der Zuwendungsempfänger selbst seinen Verpflichtungen aus diesem Bescheid gegenüber dem Zuwendungsgeber nachkommen kann. Dies gilt insbesondere für das Prüfungsrecht der Rechnungshöfe.

Die Bestimmungen der VwV-SäHO zu § 44 SäHO zur Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs sowie zur Weitergabe von Zuwendungen sowie der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur kommunal- und haushaltsrechtlichen Beurteilung von Investorenvorhaben im kommunalen Bereich (KommInvestVwV) vom 4. Juli 2005 (SächsABl. S. 725) sind besonders zu beachten.

- 4.6 Maßnahmen mehrerer Zuwendungsgeber

Sollen Zuwendungen für eine Maßnahme von verschiedenen Zuwendungsgebern geleistet werden, so ist in Abstimmung aller Zuwendungsgeber über die Abgrenzung der zu finanzierenden Bestandteile der Maßnahme, die Zuwendungsempfänger, die Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendungen, Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, Beteiligung fachlich zuständiger staatlicher Verwaltungen, sonstigen Zuwendungsbestimmungen sowie die Art und Prüfung des Verwendungsnachweises zu entscheiden.

- 4.7 Werden Zuwendungen aus Finanzierungsquellen mit besonderen Zweckbestimmungen oder Zuwendungsbedingungen (zum Beispiel Finanzhilfen der Europäischen Union, Gemeinschaftsaufgaben) finanziert, so sind die dafür gültigen Fördergrundsätze, Gebietskulissen und Verfahrensbestimmungen zusätzlich zu beachten. Insofern darf das SMUL Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

- 4.8 Der Antragsteller für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung muss nachweisen, dass seine Maßnahme Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist, welches den Anforderungen des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 146), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht. Sofern die Errichtung zentraler Anlagen beantragt wird, ist nachzuweisen, dass die Bemessung unter Berücksichtigung der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes in der jeweils aktuellen Fassung (zurzeit bis zum Jahr 2020) angemessen ist.
- 4.9 Die Förderung privater Kleinkläranlagen erfolgt mit dem Ziel, die Anpassung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen an den Stand der Technik in einem angemessenen Zeitraum zu erreichen. Dazu wird über die Förderung privater Kleinkläranlagen jeweils für einen Ortsteil oder Teile davon in dem Umfang entschieden, wie eine wasserwirtschaftliche Gesamtbetrachtung geboten ist. Zuwendungsvoraussetzung ist, dass der zuständige Aufgabenträger im aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt hat, dass der Ortsteil oder Teile davon nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen oder wenn die Nachrüstung vorhandener Kleinkläranlagen beziehungsweise die Sanierung der Abwassereinleitung für den ganzen Ortsteil oder Teile davon wasserrechtlich gefordert worden ist. Mit dem Antrag ist eine Erklärung der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen, dass die geplanten Anlagen den wasserrechtlichen Anforderungen genügen, auch wenn keine erneute wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, soweit nicht bereits eine Sanierungsanordnung gemäß § 138 SächsWG vorliegt.
- 4.10 Bei der Errichtung von Kanälen ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger nachzuweisen, dass die Möglichkeiten einer zeitlichen Koordination der Kanalbaumaßnahmen mit Straßenbaumaßnahmen mit dem Ziel der Kostensenkung ausgeschöpft worden sind.
- 4.11 Vorhaben der Hochwasserschadensbeseitigung nach Nummer 2.5 sind zuwendungsfähig, wenn sie auf ein außergewöhnliches Hochwasserereignis zurückzu-

führen sind. Das SMUL wird jeweils durch gesonderten Erlass bekannt geben, wann eine Förderung nach Nummer 2.5 zulässig ist.

4.12 Abwasseranlagen nach den Nummern 2.2 und 2.4 werden in der Regel nicht gefördert, wenn die Investitionskosten je neu anzuschließendem Einwohner den Betrag von 3 000 EUR übersteigen würden. Erfolgt ausnahmsweise eine Förderung, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben auf 3 000 EUR je neu angeschlossenem Einwohner begrenzt.

4.13 Die Festbeträge nach den Nummern 5.2.2 bis 5.2.4 werden nur ein einziges Mal gewährt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Zinszuschüsse zu Darlehen, als Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung oder in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Zinsverbilligung erfolgt über einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 4,5 vom Hundert pro Jahr. Die zu verbilligenden Darlehen dürfen die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.3. nicht übersteigen und höchstens 2 Jahre tilgungsfrei sein.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die Zuwendungen für Wasserversorgungsanlagen nach Nummer 2.1, für Kläranlagen nach Nummer 2.2 mit einer Bemessungsgröße von mehr als 5.000 Einwohnerwerten (EW) sowie für Sonderbauwerke nach Nummer 2.4 werden als Darlehen mit einer Zinsverbilligung nach Nummer 5.1 gewährt.

5.2.2 Für Kanalisationen gemäß Nummer 2.4 wird ein Zuschuss in Höhe von 150 EUR je neu angeschlossenem Einwohner gewährt. Für die darüber hinaus nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Sonder-

bauwerke nach Nummer 2.4 kann ein Darlehen mit einer Zinsverbilligung gemäß Nummer 5.1. gewährt werden.

- 5.2.3 a) Für die Neuerrichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe beträgt die Grundförderung für 4 EW 1 500 EUR zuzüglich 150 EUR je weiterem EW.
- b) Für die Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe beträgt die Grundförderung für 4 EW 1 000 EUR zuzüglich 150 EUR je weiterem EW.
- c) Bei weitergehenden Reinigungsanforderungen wird eine zusätzliche Zuwendung für 4 EW in Höhe von 300 EUR zuzüglich 50 EUR je weiterem EW gewährt.
- d) Für die Beratungs- und Organisationsleistungen, die der Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Verbindung mit der Förderung von Kleinkläranlagen gegenüber den Bauherren der Anlagen erbringt, beträgt die Zuwendung je Anlage 7,5 vom Hundert des gewährten Betrages gemäß Buchstaben a bis c.
- 5.2.4 Für die Neuerrichtung oder Sanierung von Kläranlagen, die nicht unter Nummer 5.2.3 fallen und die eine Bemessungsgröße von weniger als 5.000 EW haben, beträgt der Zuschuss 150 EUR/EW.
- 5.2.5 Für die Hochwasserschadensbeseitigung nach Nummer 2.5 werden Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz wird jeweils ereignisbezogen vom SMUL gemäß Nummer 4.11 festgelegt und kann bis zu 100 vom Hundert betragen.
- 5.2.6 Das Gebiet der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig ist von der Förderung nach dieser Richtlinie mit Ausnahme der Förderung privater Kleinkläranlagen ausgenommen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.3.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erfüllung des Zweckes, soweit sie notwendig und unter Beachtung von Nummer 4.12 angemessen sind, insbesondere

- Bauausgaben,
- Ausgaben für Planungsleistungen für Baumaßnahmen, die nach der Honorarordnung für Ingenieure und Architekten (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), in der jeweils geltenden Fassung, abgerechnet werden; sofern das Vorliegen dieser Planungsleistungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zwingende Voraussetzung dafür ist, dass mit dem Bau der Maßnahme begonnen werden darf, so sind die dafür angefallenen Ausgaben auch dann zuwendungsfähig, wenn sie vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes angefallen sind;
- Ausgaben für Organisations- und Beratungsleistungen bei der Förderung privater Kleinkläranlagen,
- Ausgaben für Vorhaben, die nicht Bauvorhaben sind, z. B. technische Ausstattungen/Ausrüstungen,
- Mehrwertsteuer, soweit diese vom Zuwendungsempfänger oder dem Dritten gemäß Nummer 3.1 nicht als Vorsteuer abziehbar ist oder Vorgaben gemäß Nummer 5.3.2 Buchst. c dieser Richtlinie entgegenstehen.

5.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Grunderwerb,
- Bauleistungen, deren Preise nicht im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt wurden oder für die bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte nicht wenigstens drei Angebote eingeholt worden sind,
- sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben erbracht wurden, die aber von Dritten zu finanzieren sind (Hausanschlüsse und Anschlusskanäle),
- Entschädigungen aller Art,
- die innere Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete mit Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen,

- Kleinkläranlagen, die nach dem 1. Januar 2006 für die Neuerschließung von Grundstücken errichtet wurden,
- Genehmigungen, , Besichtigungsreisen,
- Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,
- angebotene Skonti und Rabatte, soweit der Zuwendungsempfänger nicht einen besonderen Grund für die Nichtinanspruchnahme nachweist,
- Ausgaben, die nicht als Herstellungsaufwand verbucht werden einschließlich laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten und
- Mehrwertsteuer, falls der Zuwendungsempfänger
 - a) ein kommunaler Aufgabenträger ist, der die Investition selbst und auf eigene Rechnung durchführt und als Betrieb gewerblicher Art vorsteuerabzugsberechtigt ist, oder
 - b) ein kommunaler Aufgabenträger ist, der die Zuwendung an einen Dritten weitergeben darf, der als Unternehmer die Investition im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt und aufgrund seiner umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
 - c) ein kommunaler Aufgabenträger ist und die Zuwendung aus dem ELER gewährt wird;
- Ausgaben, die vor Beginn der Zuschussfähigkeit des entsprechenden EU-Programms angefallen sind, auch wenn sie ansonsten zuwendungsfähig nach Nummer 5.3.1 wären (siehe hierzu Nummer 4.7 dieser Richtlinie),
- Ausgaben, die den in Nummer 4.12 festgelegten Grenzwert übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind, soweit für die jeweilige Fördermaßnahme zutreffend, in den Zuwendungsbescheid ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zur VwV-SäHO zu § 44 SäHO) bzw. zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VwV-SäHO zu § 44 SäHO) aufzunehmen:

- 6.1 Auf Antrag kann im Zuwendungsbescheid bestimmt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen die zugewendeten Mittel Dritten zur Verfügung gestellt oder weiterbewilligt werden dürfen, die Leistungen zur Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben des Zuwendungsempfängers erbringen.
- 6.2 Bei der Maßnahmedurchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechtes zu beachten. Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einholung aller erforderlichen Zustimmungen.
- 6.3 Der Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung bestätigt dem Bauherrn der privaten Kleinkläranlage die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage in Form eines Abnahmeprotokolls. Der Bauherr ist zum Abschluss eines Wartungsvertrages und zur ordnungsgemäßen Wartung entsprechend der Bauartzulassung beziehungsweise der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kleinkläranlage innerhalb der Zweckbindefrist verpflichtet.
- 6.4 Öffentliche und diesen gleichgestellte Auftraggeber haben alle zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendigen Bauleistungen, Leistungen oder Dienstleistungen öffentlich auszuschreiben und die Regelungen des Vergaberechts anzuwenden. Wenn der Auftragswert, die maßgebenden Schwellenwerte unterschreitet und deshalb kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich ist, so sollen vor Vergabe von Aufträgen für die Lieferung/Leistung von Waren, Bau- und Dienstleistungen mindestens drei Angebote von fachkundigen und leistungsfähigen Anbietern nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen eingeholt werden. Die Empfänger von Zuwendungen für private Kleinkläranlagen sind nicht an Vergabevorschriften gebunden.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Bewilligungsstelle über vergebene Aufträge (Art der Vergabe, Submissionsergebnis, Auftragnehmer, Auftragssumme, Kurzbeschreibung des Auftrags) durch Übersendung des Vergabevermerks unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Zustimmung der Bewilligungsstelle ist vor der Vergabe einzuholen, wenn die bisher veranschlagten Investitionsausgaben um mehr als 20 vom Hundert überschritten werden sollen.

- 6.6 Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen Vergabevorschriften, so kann die Bewilligungsstelle den Zuwendungsbescheid gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und gemäß § 49 a VwVfG die Zuwendung zurückfordern.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 ist verpflichtet, bei dem geförderten Projekt in geeigneter Weise beziehungsweise nach Maßgabe spezieller Vorschriften auf die Förderung durch den Freistaat Sachsen beziehungsweise den Bund oder die Europäische Union hinzuweisen. Während der Durchführung von Bauvorhaben ist ein Schild aufzustellen, welches auf die Förderung hinweist. Bei der Förderung von privaten Kleinkläranlagen nach Nummer 3.2 hat der Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung die Gewährung der Zuwendung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dieses entsprechend nachzuweisen.
- 6.8 Die Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4 ANBest-P/ANBest-K beträgt für bauliche Anlagen 12 Jahre, beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der Lieferung; die Bewilligungsstelle kann für besondere Zuwendungsgegenstände abweichende Fristen festsetzen. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen oder anteiligen Rückforderung für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger die geförderten Gegenstände veräußert und/oder nicht mehr zweckentsprechend einsetzt.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger erklärt im Antrag sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren erhobenen Daten gespeichert, abgerufen, ausgewertet und veröffentlicht werden können.
- 6.10 Aufbewahrungsfristen für Belege

Der Zuwendungsempfänger hat zum Zweck nachträglicher Überprüfungen die Originalbelege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen ungeachtet sonstiger Aufbewahrungspflichten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren

- 6.11 Die Zuschüsse gemäß Nummer 5.2 sind vom Zuwendungsempfänger wie Kapitalzuschüsse im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), rechtsbereinigt mit Stand vom 30. Juli 2005, in der jeweils geltenden Fassung, zu behandeln.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind schriftlich in zweifacher Ausführung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antrag ist wirksam gestellt, wenn er unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank. Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltungen (technische Fachbehörde) im Sinne der VwV-SäHO zu § 44 SäHO sind die Regierungspräsidien.

7.1.1 Antragsunterlagen (außer für private Kleinkläranlagen nach Nummer 2.3):

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
- Gesamtkonzeption für die technische Lösung (Übersichtslageplan, Lageplan, Beschreibung der Gesamtmaßnahme, erforderliche Planunterlagen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Kostenzusammenstellung gegliedert nach DIN 276), einschließlich fachspezifischer Angaben zu Art und Dimensionierung der zu fördernden Anlagen,
- Nachweis des Standes der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der erforderlichen Genehmigungen für die Ausführung der Maßnahme sowie der Klärung der Eigentums- und sonstigen privatrechtlichen Verhältnisse,
- gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde,
- Nachweis der Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger gemäß Nummer 4.10.

Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Maßnahme und zur Zuverlässigkeitsprüfung erforderlich sind.

7.1.2 Pauschaler Antrag für die Förderung für private Kleinkläranlagen:

Die folgenden Antragsunterlagen werden durch den Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung bei der Bewilligungsstelle vorgelegt:

- Auszug aus dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept für den jeweiligen Ortsteil oder Teile davon,
- Umsetzungsplan zu Nummer 4.9, aus dem sich Lage, Anzahl und Bemessung der Anlagen, die darauf entfallenden Zuwendungen sowie die zeitliche Inanspruchnahme der Zuwendung ergibt,
- Erklärung der zuständigen Wasserbehörde gemäß Nummer 4.9.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Förderung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Die Bewilligungsstelle entscheidet durch schriftlichen Bescheid über die Gewährung einer Zuwendung. Antragsteller, deren Förderantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, erhalten einen Bescheid unter Angabe der die Ablehnung beziehungsweise Teilablehnung tragenden Gründe.

Je eine Mehrfertigung des Zuwendungsbescheides erhalten die technischen Fachbehörden. Beträgt die Zuwendung mehr als 50 000 EUR ist dem Sächsischen Rechnungshof eine Mehrfertigung zuzusenden (Nummer 4.4 der VwV-SäHO zu § 44 SäHO).

7.2.2 Förderung privater Kleinkläranlagen

Die Bewilligungsstelle erklärt auf Grundlage der Unterlagen gemäß Nummer 7.1.2 die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt erst nach Fertigstellung der geförderten Anlagen gemäß Nummer 7.3.2.

7.2.3 Ist nach dieser Richtlinie die Zustimmung des SMUL vorbehalten oder soll vom Regelfall abgewichen werden, unterbreitet die Bewilligungsstelle dem SMUL einen begründeten Entscheidungsvorschlag

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Auszahlung von Zuwendungen (außer für private Kleinkläranlagen nach Nummer 2.3):

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag auf der Basis tatsächlich getätigter Ausgaben. Der Auszahlungsantrag ist formgebunden gemäß Muster 3 der VwV-SäHO zu § 44 SäHO unter Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Bei der Gewährung einer Festbetragsförderung ist die Höhe der Gesamtausgaben zu erklären, zuwendungsfähige Ausgaben sind mindestens in Höhe des 1,4-fachen Zuschusses zuzüglich der Mehrwertsteuer nachzuweisen.

7.3.2 Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen für private Kleinkläranlagen

Die Bauherren beantragen die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung über den Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung bei der Bewilligungsstelle unter Beifügung

- der Rechnungen und der Zahlungsnachweise im Original,
- einer Kopie des Abnahmeprotokolls,
- einer Kopie des Wartungsvertrages,
- Erklärung über die erfolgte Beratung gemäß Nummer 5.2.3 Buchst. d.

Die Höhe der Gesamtausgaben ist zu erklären, zuwendungsfähige Ausgaben sind mindestens in Höhe des 1,4-fachen Zuschusses zuzüglich der Mehrwertsteuer nachzuweisen.

Der Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung fasst die gemeldeten Anträge der Bauherren zum Nachweis in Übersichten einmal jährlich beziehungsweise, wenn die beantragte Auszahlung mindestens 50.000 EUR beträgt, zusammen. Folgende Unterlagen sind zur Beantragung seiner Zuwendungen an die Bewilligungsstelle beizufügen :

- Antrag auf Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen für Beratungs- und Organisationsleistungen
- Übersicht über die im laufenden Jahr errichteten Kleinkläranlagen,

Der Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung übergibt alle Antragsunterlagen an die Bewilligungsstelle.

Nach Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen zahlt die Bewilligungsstelle die Zuwendungen an die Zuwendungsempfänger aus.

7.3.3 Die Zahlungs- und Rechnungsbelege sind im Original durch die Bewilligungsstelle mit dem Vermerk "Gefördert nach der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft" zu versehen.

7.4 Überwachung/Verwendungsnachweisverfahren

Die Realisierung der geförderten Vorhaben wird während des Bewilligungszeitraumes mindestens einmal durch die Bewilligungsstelle vor Ort in Augenschein genommen. Darüber hinaus führt die Bewilligungsstelle unter Hinzuziehung der technischen Fachbehörde bei einer bestimmten Anzahl von Vorhaben Vor-Ort-Kontrollen durch. Über die Kontrollen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Bewilligungsstelle prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungs-

nachweises und bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Projektes.

Bei der Förderung privater Kleinkläranlagen ist mit dem Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen zugleich der Verwendungsnachweis erbracht.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Soweit nach dieser Förderrichtlinie Förderprojekte aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mitfinanziert werden, gelten diesbezüglich die gemeinschaftlichen Bestimmungen zu Rückforderungen und Sanktionen, insbesondere die zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ergangene Verordnung mit Kontrollbestimmungen in Verbindung mit Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 1), in den jeweils geltenden Fassungen vorrangig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die VwV-SäHO zu § 44 SäHO und die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 2.3.2007

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft

Stanislaw Tillich